



Bussenreglement

Unbewilligte Abwesenheiten von Schulkindern

Gemäss SRSZ 611.210 §47 tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes. Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von CHF 200.- bis 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält (SRSZ 611.210 §47).

Basierend auf diesen rechtlichen Grundlagen und dem Dispensationsreglement der Gemeindeschule Lachen vom 21.03.2019 erlässt der Schulrat die Weisung für das Aussprechen einer Busse von CHF 100.-/Schultag, minimal CHF 200.- pro Schultag. Einzelne Stunden gelten als ganzer Tag. Angewendet wird eine solche Busse in folgenden Fällen:

- Erscheint ein Schulkind (Kindergarten und Primarschule) nicht zum Unterricht, nachdem ein Gesuch der Eltern vom Schulrat oder der Schulleitung abgelehnt wurde.
- Bleibt ein Schulkind (Kindergarten und Primarschule) dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fern.

Die Jokertage werden jeweils von der Anzahl nicht bewilligter Absenztage abgerechnet. Bei wiederholtem unentschuldigtem bzw. unbewilligtem Fernbleiben des Unterrichtes kann sich der Tagesansatz jedes Mal verdoppeln.

Genehmigt vom Schulrat am 23.08.2023

Daniel Heinrich, Schulpräsident